

2-06 O 213/10

EINGEGANGEN

14. MAI 2010

Rechtsanwälte
Dr. H. H. H. H. H.

Landgericht Frankfurt am Main

Beschluss

In dem Rechtsstreit

Uncle Sam GmbH, vertr. durch d. Geschäftsführer [REDACTED]
Aachener Str. 1053-1055, 50858 Köln,

- Antragstellerin -

Prozessbevollmächtigte: [REDACTED]

Gz.: [REDACTED]
gegen [REDACTED]

- Antragsgegner -

Prozessbevollmächtigte: [REDACTED]

hat die 6. Zivilkammer des Landgerichts Frankfurt am Main auf den in Abschrift beigefügten Antrag vom 07.05.2010, bei Gericht eingegangen am 11.05.2010 nebst 11 Anlagen

durch Richter am Landgericht Dr. Hasse als Vorsitzenden
Richterin am Landgericht Dr. Fehns-Böer
Richter am Landgericht Dr. Trosch

am 11.05.2010 beschlossen:

Dem Antragsgegner wird im Wege der einstweiligen Verfügung wegen Dringlichkeit ohne mündliche Verhandlung bei Meidung von Ordnungsgeld bis 250.000,-- Euro -ersatzweise Ordnungshaft- oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, für jeden Fall der Zuwiderhandlung untersagt,

im geschäftlichen Verkehr Jacken wie in Anlage AST 1 ersichtlich anzubieten.

Die Kosten des Eilverfahrens werden dem Antragsgegner auferlegt.

Beglaubigt

[REDACTED]
Rechtsanwalt

Der Streitwert wird auf 50.000,-- Euro festgesetzt.

Dieser Beschluss beruht auf den §§ 14 V MarkenG, 3, 32, 91 890, 935 ff. ZPO.

Frankfurt am Main, 11.5.2010
Landgericht - 06. Zivilkammer -

Dr. Hasse

Dr. Fehns-Böer

Dr. Trosch



Ausgefertigt
Frankfurt, 12.5.2010


Urkundsbeamtin der
Geschäftsstelle

Beglaubigt


Rechtsanwalt